

RS UVS Wien 1991/07/22 03/16/204/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1991

Rechtssatz

Wer sich auf die Straße - auch auf die Fahrbahn einer Wohnstraße - setzt, um mutwillig den erlaubten Fahrzeugverkehr zu behindern, setzt ein Verhalten, welches bei jedem unbefangenen, mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen, das lebhaft empfundene Unerlaubte hervorruft.

Schlagworte

Ordnungsstörung, Fußgängerverkehr, Behinderung des öffentlichen Verkehrs

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at